

Hinweise zur Herstellung von Heimtierfuttermitteln

Hersteller von Heimtierfuttermitteln (z. B. für Hunde und Katzen) sind Futtermittelunternehmer im Sinne der Futtermittelhygiene-Verordnung VO (EG) Nr. 183/2005

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02005R0183-20220128&qid=1751353094423>

Unter die Futtermittelhygiene-Verordnung fällt auch die Herstellung spezieller Futtermittel für Heimtiere (z. B. Hundekekse, Leckerlis) in Privathaushalten, wenn diese über den Eigenbedarf hinaus an andere abgegeben werden.

Als Service haben wir die wesentlichen Anforderungen aus den verschiedenen Gesetzestexten, die Sie für die Herstellung von Futtermittel für Heimtiere erfüllen müssen, nachfolgend zusammengefasst:

Antrag auf Registrierung als Futtermittelunternehmer nach Art. 9 VO (EG) Nr. 183/2005

Folgender Antrag ist bei der Regierung von Oberbayern zu stellen:

[Start – Registrierung bzw. Registrierung bzw. Zulassung Futtermittelunternehmer nach Art. 9/10 VO \(EG\) Nr. 183/2005 sowie nach §§ 18 ff. FMV, Anzeige nach § 22 FMV \(bayern.de\)](#)

Anforderungen, die vor Beginn der Herstellung erfüllt sein müssen

Folgende Unterlagen müssen in Ihrem Betrieb vorhanden sein und aktuell geführt werden:

1. Anforderungen aus der Futtermittelhygiene-Verordnung VO (EG) Nr. 183/2005

1.1. Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 6, insbesondere

Einrichtung eines vollständigen Systems der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (**HACCP-Konzept**) für die Futtermittelherstellung. Dabei sieht der Gesetzgeber vor, dass das HACCP-Konzept der Art und Größe des Unternehmens angepasst sein darf. Das HACCP-Konzept muss mindestens folgende Teile beinhalten:

- a) Flussdiagramm des Herstellprozesses
- b) Detaillierte Prozessbeschreibung mit:

- Gefahrenanalyse jedes einzelnen Prozessschrittes in Bezug auf biologische, physikalische und chemische Gefahrenquellen. Dies bedingt vorab eine Spezifikation der verwendeten Rohstoffe und der hergestellten Futtermittel
- falls vorhanden Bestimmung von Kontrollpunkten oder kritischen Kontrollpunkten in Abhängigkeit der von Ihnen durchgeführten Gefahrenanalyse für den entsprechenden Prozessschritt
- falls vorhanden Festlegung von Grenzwerten für diese (kritischen) Kontrollpunkte bei dem entsprechenden Prozessschritt
- falls vorhanden Festlegung von Verfahren, wie diese (kritischen) Kontrollpunkte bei dem entsprechenden Prozessschritt überwacht werden können sowie eine Dokumentation, dass diese Verfahren tatsächlich durchgeführt werden
- Festlegung von Maßnahmen, falls bei der Überwachung der Kontrollpunkte festgestellt wird, dass Abweichungen aufgetreten sind

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie Ihr HACCP-Konzept überprüfen und ggf. abändern müssen, wenn sich Veränderungen an Ihrem Herstellungsprozess ergeben.

1.2. Erfüllung der Anforderungen nach Anhang II, insbesondere

- a) ausreichende Reinigung der Futtermittelverarbeitungs- und -lagerungseinrichtungen

- b) regelmäßige Überprüfung der Einrichtungen und Ausrüstungen für die Misch- und/oder Herstellungsvorgänge nach einer schriftlichen Verfahrensanweisung sowie Nachweis der Wirksamkeit der Mischanlagen in Bezug auf die Mischhomogenität
 - c) Nachweis der für die Herstellung von Heimtierfuttermittel erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen (Diplome, Berufserfahrung)
 - d) wenn mehrere Personen mit der Herstellung befasst sind, ist ein Organisations- und Stellenplan mit Angabe der Befähigung und der Verantwortungsbereiche erforderlich. Sofern bestimmte dieser vorgenannten Bereiche an Dritte abgegeben werden, sind zusätzlich Dokumente notwendig, die die Übergabe dieser Verantwortungsbereiche belegen. (z.B. Beratervertrag)
 - e) getrennte Lagerung von Abfällen und gefährlichen Stoffen von Futtermitteln
 - f) schriftlicher Qualitätskontrollplan, welcher mind. folgende Teile beinhalten muss:
 - I. Kontrolle der kritischen Punkte des Herstellungsprozesses sofern diese vorhanden sind
 - II. Verfahren der Stichprobenentnahme von jeder erzeugten Partie und deren Häufigkeit - Stichwort „Rückstellmuster“:
 - die entnommen Rückstellmuster müssen versiegelt sein und sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht zu identifizieren sind
 - sie sind unter Lagerbedingungen aufzubewahren, die anomale Änderungen der Zusammensetzung der Probe oder Veränderungen der Probe ausschließen
 - sie müssen während eines Zeitraumes zur Verfügung stehen, der dem Verwendungszweck des Futtermittels angemessen ist (d.h. mindestens Mindesthaltbarkeitsdatum plus Sicherheitszuschlag)
 - III. Art und Häufigkeit sowie Festlegung der geplanten Untersuchungen in Abhängigkeit der ermittelten Risiken
 - IV. Beachtung der Spezifikationen von der Verarbeitung der Ausgangserzeugnisse bis zu den Enderzeugnissen
 - V. Verbleib bei Nichtübereinstimmung mit den Spezifikationen
 - g) Verwendung von geeignetem Verpackungsmaterial für Lagerung und Beförderung der Futtermittel – Stichwort Originalitätsverschluss
 - h) Dokumentation von Name und Anschrift der Lieferanten der Ausgangserzeugnisse (Rohstoffe), Art, Menge und Zusammensetzung des hergestellten Mischfuttermittels mit Herstellungsdatum
 - i) Beschreibung des Systems zum schnellen Rückruf
2. **Anforderungen an die Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln (Futtermittelverkehrsverordnung) VO (EG) Nr. 767/2009**

- a) die hergestellten Futtermittel müssen den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen und dürfen die Gesundheit der Tiere nicht gefährden (Art. 4 Abs. 2a und Abs. 1 VO (EG) Nr. 767/2009 i.V.m. Art. 15 Abs. 1-2 VO (EG) Nr. 178/2002)
- b) die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln ist sicherzustellen, d.h. Futtermittelunternehmer müssen z.B. durch Rechnungen oder Lieferscheine in der Lage sein, jede Person festzustellen, an die ihre Erzeugnisse geliefert wurden und von der sie ein Futtermittel, oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist in einem Futtermittel verarbeitet zu werden, erhalten haben. Hierzu sind Systeme und Verfahren einzurichten, mit denen die Informationen zur Rückverfolgbarkeit den zuständigen Behörden auf Aufforderung mitgeteilt werden können (Artikel 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 1-3 VO (EG) Nr. 178/2002). Die Dokumentation umfasst den Namen und die Anschrift der Lieferanten und Abnehmer, die Identifizierung des Produktes (genaue Bezeichnung), die Menge mit Lieferdatum, sowie Art, Menge und Zusammensetzung der hergestellten Mischfuttermittel mit Herstellungsdatum.

- c) Auf die vollständige Erfassung von Name und Anschrift des Abnehmers kann verzichtet werden, wenn kleine Mengen unmittelbar an Endverwender im Barverkauf abgegeben werden und dafür ein Kassenbeleg / eine Quittung ausgehändigt wird, aus der der Name und die Anschrift des Verkäufers, die genaue Bezeichnung des Futtermittels, die Menge und das Kaufdatum hervorgeht. Eine Kopie des Kassenzettels ist vom Verkäufer aufzubewahren.
 - d) Erkennt ein Futtermittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm hergestelltes oder vertriebenes Futtermittel die Tiergesundheit gefährdet, so ist das betreffende Futtermittel unverzüglich vom Markt zu nehmen. Der Unternehmer unterrichtet die Verwender des Futtermittels effektiv und genau über den Grund für die Rücknahme. Zudem unterrichtet er die zuständigen Behörden über die getroffenen Maßnahmen (Artikel 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und 3 VO (EG) Nr. 178/2002).
 - e) Futtermittel müssen rechtskonform gekennzeichnet, verpackt und aufgemacht werden. Wichtige Kennzeichnungsvorschriften enthalten Artikel 15 bis 19 der VO (EG) Nr. 767/2009.
 - o <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009R0767-20181226>
 - f) Als Hilfe bei der Erstellung der Kennzeichnungen kann der „Leitfaden zur Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln“ dienen:
 - o https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Futtermittel/Leitfaden-Kennzeichnung-Futtermittel.pdf?blob=publicationFile&v=3
 - g) Die vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben sind deutlich sichtbar, gut lesbar, unauslöschlich und vollständig an auffälliger Stelle auf der Verpackung oder auf einem daran angebrachten Etikett auf Deutsch anzugeben (Art. 14 Abs. 1). Sie sind in einer Farbe, Schriftart und -größe anzubringen, durch die kein Teil der Informationen verdeckt oder betont wird (Art. 14 Abs. 2).
 - h) Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Futtermitteln, gleichgültig über welches Medium dürfen den Verwender nicht irreführen, insbesondere durch Angabe von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Futtermittel nicht besitzt. Es darf auch nicht ausgelobt werden, dass ein Futtermittel besondere Eigenschaften besitzt, obwohl alle vergleichbaren Futtermittel dieselben Eigenschaften besitzen (Art. 11 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 767/2009 i.V.m. Art. 16 VO (EG) Nr. 178/2002).
 - i) das Werben mit Hinweisen, die sich auf das Verhindern, Behandeln oder Heilen von Krankheiten, die nicht Folge mangelhafter Ernährung sind, beziehen (z. B. „reduziert Gelenkerkrankungen“ oder „Linderung von Verdauungsstörungen durch das Futtermittel“) ist nicht zulässig (Art. 13)
 - j) des Weiteren ist es nicht zulässig ein Futtermittel als Diätfuttermittel (z. B. Diätsnack) zu bezeichnen und zu bewerben, wenn das Futtermittel keinem Verwendungszweck aus dem „Verzeichnis der für Diätfuttermittel festgesetzten Verwendungszwecke“ entspricht (Art. 13 Abs. 3 Buchst. b). Aktuell befindet sich dieses Verzeichnis in der Anlage 2a der Futtermittelverordnung
3. **Anforderungen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)**
<http://bundesrecht.juris.de/lfgb/index.html>
- a) es ist verboten Futtermittel herzustellen, die geeignet sind, die tierische Gesundheit zu schädigen (§17 Abs. 2 LFGB)
 - b) ferner ist es verboten, Futtermittel, deren Kennzeichnung oder Aufmachung irreführend ist, in den Verkehr zu bringen oder für solche Futtermittel zu werben (§19 LFGB)
[Irreführung: vgl. Art. 11 Abs. 1 VO (EG) Nr. 767/2009]

Weitere Hinweise

- c) Sofern für die Futtermittelherstellung **Lebensmittel** verwendet werden, ist zu prüfen, ob diese Lebensmittel als Futtermittel für die jeweilige Tierart geeignet sind.
- d) Falls **Zusatzstoffe** für die Herstellung verwendet werden, müssen diese als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sein. Ein aktuelles Register der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe ist im Internet unter <https://ec.europa.eu/food/food-feed-portal/screen/feed-additives/search> abrufbar.
- e) Sofern Sie **tierische Erzeugnisse** (Fleisch, Eier, Milch,...) für die Herstellung von Heimtierfuttermitteln verwenden, könnte nach veterinärrechtlichen Vorschriften („Tierisches Nebenprodukte-Beseitigungsrecht“) eine Zulassung als „Heimtierfutterbetrieb“ erforderlich sein. Zuständig für die veterinärrechtlichen Vorschriften ist die Kreisverwaltungsbehörde. Wir empfehlen Ihnen daher, sich mit Ihrem Anliegen in dem für Sie zuständigen Landratsamt/Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde an den Fachbereich für das Veterinärwesen zu wenden.
- f) Als registriertes Futtermittelunternehmen unterliegen Sie künftig der **Überwachung** durch die Regierung von Oberbayern einschließlich der stichprobenartigen Beprobung der von Ihnen hergestellten Futtermittel.
- g) Näheres zum Futtermittelrecht mit **Links** zu den einschlägigen Verordnungen finden Sie unter: [Sachgebiet 56 - Futtermittelüberwachung Bayern - Regierung von Oberbayern](#)